


VDS

Verband der Sozialarbeiter
in der Niedersächsischen Strafrechtspflege e. V.
Fachverband im NBB

Erfahrungen in Niedersachsen mit dem Modell Risikoorientierte Bewährungshilfe (ROB)

QueSD in Niedersachsen

Im Jahr 2007 hat das niedersächsische Justizministerium Prof. Klug beauftragt, das Modell ROB für die Bewährungshilfe in Niedersachsen zu realisieren. In einem Qualitätsentwicklungsprozess (QueSD) wurden Standards entwickelt, die zunächst optional und zum 01.06.2012 verbindlich umgesetzt worden sind.

Aus der Annahme von Prof. Klug heraus, dass Ressourcen der Sozialen Dienste begrenzt sind, sollten Leistungen nicht mehr, so wie er es formulierte „mit der Gießkanne“, sondern zielgerichtet nach Risiko des Einzelnen für die Gesellschaft erbracht werden.

ProbandInnen werden seitdem in vier Gruppen unterteilt:

- I. Betreuungsgruppe I (geringes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, bezogen auf die direkte Gefahr für Leib und Leben Dritter, geringe Motivation),
- II. Betreuungsgruppe II (geringes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, hohe Motivation),
- III. Betreuungsgruppe III (hohes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, hohe Motivation),
- IV. Betreuungsgruppe IV (hohes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, geringe Motivation).

Die ProbandInnen der Betreuungsgruppen I und II mit geringem Rückfallrisiko schwerer Straftaten machen über $\frac{3}{4}$ der BewährungshilfeprobandInnen aus. Mit ihnen ist nach der Eingangsphase von 6 Monaten nur noch mindestens halbjährlich ein persönliches Gespräch zu führen. Für die ProbandInnen der Betreuungsgruppen III und IV ist mindestens einmal im Monat ein persönlicher Kontakt vorgegeben.

Neben der Kategorisierung nach Risiko und Motivation in 4 Gruppen ist auch die Aufspaltung der Betreuung in Hilfeprozesse (HiP) und Kontroll- und Unterstützungsprozesse (KUP) sowie die Ermittlung der kriminogenen (rückfallbegünstigenden) Faktoren mit Hilfe einer Checkliste aus der Forensik zentraler Bestandteil des Modells. Darüber hinaus werden protektive (rückfallverhindernde) Faktoren ermittelt.

Am Ende der Eingangsphase nach 6 Monaten wird in einer Risikoanalyse anhand der kriminogenen Faktoren das Risiko zur Begehung neuer schwerer Straftaten ermittelt und - unter Berücksichtigung der Motivation der ProbandInnen - eine Einteilung in eine der vier Betreuungsgruppen vorgenommen.

Folgen der Risikozuschreibung

Die vorwiegend defizitorientierte Betrachtung der ProbandInnen und die Zu- und Festschreibung von in erster Linie negativen, kriminogenen Faktoren hat die Arbeit der Bewährungshilfe in Niedersachsen in den letzten Jahren verändert.

Die offene Haltung, die für einen Zugang zu den ProbandInnen unerlässlich ist, wird durch hohe Dokumentationsverpflichtungen und die negative Betrachtung beeinträchtigt. Das Einlassen auf die Lebenswelt der ProbandInnen ist aufgrund der Abfrage der erforderlichen Informationen für die Prozesse schwieriger geworden. Dies hat bei einigen KollegInnen dazu geführt, dass es ihnen fast gar nicht mehr gelingt, die ProbandInnen mit ihren Problemen zu erreichen, da die Erfüllung der Vorgaben des Systems an erster Stelle steht. Andere KollegInnen bauen einen intensiven Kontakt zu den ProbandInnen auf und arbeiten dann aufwändig in der Dokumentation nach.

Zuschreibungen und Stigmatisierungen beeinflussen das Bild der BewährungshelferInnen und das Selbstbild der ProbandInnen. Sie erschweren den Zugang. Doch nur wenn die Bereitschaft bei ProbandInnen hergestellt werden kann, von sich etwas preiszugeben, können individuelle Rückfallgefahren erkannt und Ansatzpunkte für Verhaltensveränderungen herausgearbeitet werden. Die Erreichbarkeit der ProbandInnen durch die BewährungshelferInnen ist der entscheidende Faktor, um Verhaltensänderungen überhaupt anstoßen zu können.

Darüber hinaus erschwert bzw. verhindert die Separierung der Betreuung in mehrere Prozesse den ganzheitlichen Blick, ohne den es nahezu unmöglich ist, Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit wahrzunehmen, zu verstehen und ihr Verhalten nachzuvollziehen.

Problem Rückfallprognose

Im Rahmen einer Unterstellung unter Bewährungs- und/oder Führungsaufsicht ist es notwendig, in einer Anamnese auch die rückfallverringern und rückfallfördernden Faktoren festzustellen. Dies darf aber mangels der zwingend erforderlichen fachlichen Kompetenz nicht in eine Aussage zur Rückfallwahrscheinlichkeit münden, wie es derzeit in Niedersachsen noch gefordert wird. An dieser Stelle wären psychiatrische Sachverständige gefragt.

Die individuelle Rückfallprognose ist zudem sehr fragwürdig, weil auch unter Rückgriff auf Manuale und Rezidivraten niemand sicher vorhersagen kann, ob der Täter zu der Gruppe der Rückfälligen oder der Legalbewährten gehören wird.

Grundlage einer Straf- oder Reststrafenaussetzung zur Bewährung ist immer eine positive Sozialprognose, die bereits vom Gericht oder seitens der Strafvollstreckungskammern gestellt worden ist. Das Niedersächsische Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe ignoriert die von Gerichten festgestellten positiven Prognosen, greift in deren Entscheidungskompetenz ein und relativiert die dort getroffenen Entscheidungen. Auf der Grundlage der Annahme eines bestimmten Risikos werden Handlungsvorgaben gemacht, z. B. Kontaktfrequenzen vorgegeben, unabhängig davon, wie Gerichte oder Strafvollstreckungskammern dies beurteilt haben.

Resozialisierung und ROB

Die niedersächsische Form der Risikoorientierten Bewährungshilfe trägt sehr deutliche Züge klinischer Forensik, da ihr Instrumentarium zur Identifizierung der Risikofaktoren aus diesem Milieu stammt. Hier ist zu beachten, dass das stationäre Setting psychiatrischer Kliniken nicht die Lebenswirklichkeit der ProbandInnen der Bewährungshilfe darstellt. Viele Einflussfaktoren des Alltags sind in Kliniken nicht anzutreffen. Der forensische Blickwinkel birgt somit zum einen die Gefahr, den Patienten resp. Probanden nicht ganzheitlich wahrzunehmen, zum anderen fokussiert er sich auf psychiatrisch relevante Aspekte des Individuums, losgelöst von gesellschaftlichen Bedingungen.

Diese eindimensionale Betrachtung impliziert, dass ProbandInnen mehr oder weniger unabhängig von den tatsächlichen Lebensbedingungen behandelt werden können, um in Zukunft straffrei zu leben. Dies mag bedingt auf einige StraftäterInnen - auch über das Ende der stationären Behandlung hinaus - zutreffen, deren strafbare Handlungen tatsächlich Ausdruck psychischer Probleme oder Störungen waren. Auf die große Mehrheit der ProbandInnen der Bewährungshilfe trifft dies allerdings nicht zu, sie sind nie in Behandlung gewesen, sodass das eingangs beschriebene Instrumentarium schlichtweg unpassend und unangemessen ist.

Dem Ziel der Resozialisierung kann bei dem Großteil der ProbandInnen vor allem durch einen respektvollen Umgang Rechnung getragen werden, innerhalb dessen es gelingen muss, deren Lebenswirklichkeiten zu erfassen und zu verstehen, die für die Begehung von Straftaten relevanten Faktoren herauszufinden und - ausgehend von den Stärken bzw. Ressourcen der Menschen - an diesen Faktoren und den Lebensverhältnissen zu arbeiten, damit Zufriedenheit eintritt, die die beste Voraussetzung für ein straffreies Leben ist.

Diese Form der Bewährungshilfe nimmt auch die Risikofaktoren (und nicht nur die persönlichen) in den Blick, investiert aber in erster Linie viel Zeit und Aufmerksamkeit in die persönliche Auseinandersetzung mit den ProbandInnen, die in ihrer Individualität immer ganz spezifische Bedarfe haben und Unterstützungen benötigen. Eine Einteilung in Gruppen, wie sie derzeit in Niedersachsen noch vorgenommen wird, kann dem nicht gerecht werden, sie bindet stattdessen wertvolle Arbeitszeit für nicht ziel- bzw. resozialisierungsfördernde Handlungen.

Ein weiterer Aspekt der niedersächsischen Form der Risikoorientierten Bewährungshilfe soll nicht unerwähnt bleiben: Nicht nur die Täter werden durch sie kategorisiert, auch die Opfer werden indirekt in jene von schwerwiegenden und jene von weniger schwerwiegenden Straftaten unterteilt. Dabei hat der Gesetzgeber hier keinen Unterschied gemacht und auch der Bewährungshilfe nicht den Auftrag erteilt, sich auf die Verhinderung schwerer Straftaten zu fokussieren. Der Tenor der aktuellen Standards des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen impliziert, es sei weniger wichtig und gefordert, an der Verhinderung vermeintlich geringfügigerer Straftaten zu arbeiten - das Empfinden der Opfer solcher Taten und ihr berechtigter Anspruch auf präventive staatliche Maßnahmen wird ignoriert.

Risikoorientierung schon immer ein Bestandteil von Bewährungshilfe

An rückfallfördernden Faktoren oder am Delikt zu arbeiten, um Rückfälle zu reduzieren, war immer schon Teil von Bewährungshilfe. Dies soll auch weiterhin so sein. Noch nie hat die Bewährungshilfe die Ressourcen „gießkannenmäßig“ auf ProbandInnen verteilt. Die Leistungen wurden vor ROB nach der individuellen Bedarfslage in der individuellen Situation des Einzelnen erbracht. Durch das theoretische Gerüst von ROB haben Beschreibung, Zuschreibung, Diagnose, Verwaltung, Rückfallprognose und die Kategorisierung in Gruppen einen unangemessen hohen Stellenwert erhalten. Dies ermöglicht lediglich den theoretischen Zugang zum Risiko. Das System in sich und die eigene Arbeit abzusichern, sind Arbeitsinhalt geworden. Der gesetzliche Auftrag, mit sozialarbeiterischen Mitteln die Lebenslage der ProbandInnen zu verändern, um die Grundlage für ein straffreies Leben zu schaffen, wird zunehmend zurück gedrängt. Was allerdings zählt, ist nicht das Verwalten und Beschreiben von Missständen, sondern die aktive Unterstützung bei den Veränderungen durch die BewährungshelferInnen.

Veränderungen seit der Einführung der ROB in Niedersachsen

Das Modell ROB ist in den vergangenen Jahren seitens der Kollegenschaft und der Fachverbände massiv kritisiert worden, so dass sich bereits einige Änderungen ergeben haben. Die Checkliste muss schon seit längerem nur noch optional eingesetzt werden. Auch gibt es Abstriche bei den Geschäftsprüfungen im Hinblick auf die Dokumentation der Aufteilung der Betreuungsarbeit in HiPs und KUPs.

Darüber hinaus haben im Frühjahr 2015 alle Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit gehabt, in einer sehr aufwändigen landesweiten Befragung Rückmeldungen zu den einzelnen Regelungen in den Qualitätsstandard zu geben und Verbesserungen vorzuschlagen. In der hierzu gebildeten Bewertungskommission, in der außer Leitung und Qualitätsbeauftragte auch der Personalrat und Kollegen, die sich dafür beworben haben, vertreten waren, wurden die Vorschläge bewertet.

Veröffentlichte Ergebnisse gibt es wegen der noch laufenden Bearbeitung derzeit noch nicht. Jedoch ist schon jetzt davon auszugehen, dass es in Zukunft keine 4 Risikogruppen mehr geben wird, da sich der größte Teil der Kollegen deutlich hiergegen ausgesprochen hat. Auch scheint schon festzustehen, dass die Qualitätsstandards künftig verstärkt ressourcenorientiert sein sollen. Inwieweit neben K.U.R.S. für „gefährliche“ Gewalt- oder Sexualstraftäter besondere Regelungen enthalten sein werden, ist noch nicht geklärt.

Kritische Anmerkungen zum Rückmeldesystem beziehen sich vor allem auf den Umstand, dass nur die einzelnen Regelungen der bestehenden Standards „bewertet“ werden konnten, dagegen aber nicht zur Debatte stand, ob das niedersächsische Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe überhaupt noch Bestand haben kann. Dabei hat sich die niedersächsische Kollegenschaft im Rahmen einer von der Organisationsabteilung des Oberlandesgerichts Oldenburg durchgeführten landesweiten Befragung zur Mitarbeiterzufriedenheit im Sommer 2015, bei einer Beteiligung von 80 %, sehr deutlich für Standards ausgesprochen, die bestehenden allerdings negativ bewertet.

VDS Niedersachsen,
16. November 2015